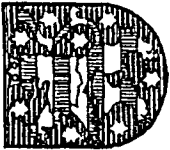


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



C 1018 ✓

Bargeld
S 2 AsylCSG

- 3. Senat -
3 EO 13/96

Verwaltungsgericht Gera
6 E 1278/95.Ge

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
vertreten durch die Eltern [REDACTED]

zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- bevollmächtigt zu 1 bis 3: Rechtsanwältin [REDACTED]

g e g e n

den Freistaat Thüringen

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- beauftragt: Thüringer Land-anwaltschaft, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar -

w e g e n Sozialhilferedits (Bosnien Herzegowina)
(hier: vorläufiger Rechtsschutz)

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Aschke, den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Lenhart und die an das Gericht abgeordnete Richterinnen am Verwaltungsgericht Preetz

am 7. Februar 1996 b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. Dezember 1995 - 6 E 1278/95.Ge - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Antragsteller, bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, beantragten am 5. Oktober 1993 in der Bundesrepublik Deutschland ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid der Zentralen Anlaufstelle des Landes Thüringen vom 11. Oktober 1993 wurden sie dem damaligen Landkreis S. zugewiesen. Sie wohnen seither in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in S

Am 29. September 1994 nahmen die Antragsteller ihren Asylantrag zurück. Sie wurden mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Oktober 1994 aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Am 2. November 1994 wurden den Antragstellern erstmals Duldungen erteilt, die zuletzt bis zum 31. März 1996 befristet wurden.

(Datum)
07. Februar 1996

(Aktenzeichen)
3 EO 13/96

Sachgebiet:
Asylrecht (446)

Fachpresse: ja

Rechtsquellen:

AsylbIG, § 2 Abs. 1
BSHG, § 22 Abs. 1

Stichworte:

Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Besonderheit des Einzelfalles

Leitsätze:

Ausländer, die zu dem in § 2 Abs. 1 AsylbIG genannten Personenkreis zählen, haben im Regelfall einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG entsprechend).

Der Umstand, daß sie in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber leben, stellt keine Besonderheit des Einzelfalles i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG dar, die eine Abweichung gebieten würde.

Thüringer Oberverwaltungsgericht

- 3. Senat -

Beschluß vom 07. Februar 1996

Az.: 3 EO 13/96

Bis einschließlich Oktober 1995 wurden den Antragstellern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - in Form von Geld gewährt. Mit Bescheid vom 19. Oktober 1995 bewilligte das Sozialamt des H - Kreises den Antragstellern vom 1. November 1995 bis auf Widerruf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG in Höhe von insgesamt 1.155,- DM monatlich. In dem Bescheid wurde bestimmt, daß 345,- DM für persönliche Bedürfnisse unmittelbar ausgezahlt und 801,- DM in Form von Sachleistungen gewährt würden.

Gegen die Gewährung von Sachleistungen legten die Antragsteller unter dem 14. November 1995 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 17. November 1995 haben die Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht Gera um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie haben vorgebracht, nach dem AsylbLG und dem Bundessozialhilfegesetz - BSHG - grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfestellung in Geld zu haben, soweit es nicht um die Kosten der Unterbringung gehe.

Die Antragsteller haben beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG und dem BSHG in Höhe von 90 % der Regelsätze in Geld zu gewähren.

Der Antragsgegner hat in der Sache nichts vorgebracht und keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht Gera hat den Antragsgegner mit Bescheid vom 5. Dezember 1995 - 6 E 1278/95.Ge - im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vom 17. November 1995 bis zum 17. Februar 1996 jeweils Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 % der Regelsätze in Geld zu gewähren. Im übrigen hat es den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Antragsteller hätten einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, 22 Abs. 1

Satz 1 BSHG, und zwar in Form von Geld. Zwar habe § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG a.F. vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Ausländer in Form von Sachleistungen möglich sei. Seine Neufassung sehe dies jedoch nicht mehr vor. Nur das AsylbLG selbst enthalte ein eigenständiges Sachleistungssystem, dem die Antragsteller jedoch nicht unterfielen. Eine Beschränkung der Antragsteller auf Sachleistungen ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, daß sie in einer Gemeinschaftsunterkunft lebten. Dabei handele es sich nicht um eine Einrichtung i.S.d. §§ 21 Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, wonach der Vorrang der Hilfestellung in Geld in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nicht gelte. Die Höhe der beantragten Hilfe sei antragsgemäß auf 90 % des Regelsatzes zu begrenzen, da die Aufwendungen der Antragsteller für ihren notwendigen Lebensunterhalt i.S.d. § 12 BSHG in der Gemeinschaftsunterkunft geringer seien als üblicherweise. Den Antragstellern stehe auch ein Anordnungsgrund zur Seite, weil die ernsthafte Gefahr bestehe, ihren Anspruch auf Geldleistungen zu verlieren, wenn sie bis zum rechtskräftigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens Sachleistungen bezögen. Es sei zweifelhaft, ob, sofern die Sachleistungen verbraucht wurden, eine nachträgliche Klage auf Gewährung der vorenthaltenen Geldleistungen noch zulässig sei.

Der Antragsgegner hat gegen den am 5. Dezember 1995 zugestellten Bescheid am 19. Dezember 1995 Beschwerde eingelegt, der das Verwaltungsgericht mit Bescheid vom selben Tage nicht abgeholfen hat.

Der Antragsgegner trägt vor, im Falle der Antragsteller sei bereits ein Anordnungsgrund nicht gegeben. Ihre Grundbedürfnisse würden durch die Bewilligung von Sachleistungen abgedeckt, über die darüber hinaus bewilligten Barbeträge könnten sie frei verfügen. Auch sei ein Anordnungsanspruch nicht gegeben. Das in § 3 AsylbLG geregelte Sachleistungsprinzip finde auf den in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Personenkreis Anwendung. Die Bewilligung von Sachleistungen entspreche auch den Durchführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen zum AsylbLG. Im übrigen liege die Entscheidung über die Form der zu gewährenden Hilfe im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Dabei sei in Rechnung zu stellen, daß den Antragstellern Duldungen erteilt worden seien. Der Gesichtspunkt

der Integration, dem möglicherweise durch die Gewährung von Geldleistungen Rechnung getragen werden solle, spiele bei Bürgerkriegsflüchtlingen keine Rolle. Es sei auch einem geordneten Miteinander in einer Gemeinschaftsunterkunft abträglich, wenn einige Ausländer Sach-, andere Geldleistungen erhielten. Darüber hinaus lägen im vorliegenden Fall schwerwiegende und sozialhilferechtlich relevante Gründe vor, die die vorrangige Gewährung von Sachleistungen rechtfertigten.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. Dezember 1995
- 6 E 1278/95.Ge - abzuändern und den Antrag abzulehnen.

Die Antragsteller stellen keinen Antrag und tragen in der Sache nichts vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen. Die Behördenakte des Antragsgegners (1 Hefter) war Gegenstand der Beratung.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner zu Recht verpflichtet, den Antragstellern Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO glaubhaft gemacht.

Der abzuwendende wesentliche Nachteil liegt - wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat - in der ernsthaften Gefahr begründet, daß den Antragstellern das behauptete Recht, nämlich der Anspruch auf Geld - statt Sachleistungen, in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zugesprochen werden kann, wenn sie bis zu dessen Abschluß Sachleistungen erhalten. Es bestehen erhebliche Zweifel

darán, ob angesichts verbrauchter Sachleistungen für eine auf die nachträgliche Gewährung von Geldleistungen für denselben Zeitraum gerichtete Klage ein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, NVwZ - Beilage 5/1994, S. 36).

Die Antragsteller haben auch einen Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen. Sie sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, wobei in ihrem Fall gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes das BSHG entsprechende Anwendung findet.

Die Antragsteller sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG). Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat sie mit Bescheid vom 12. Oktober 1994 aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen, nachdem sie ihren Asylantrag zurückgenommen hatten. Mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes ist ihre Aufenthaltsgestaltung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erloschen mit der Folge, daß sie ausreisepflichtig wurden (vgl. Kaneim/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., § 67 Rdnr. 3). Da die Antragsteller gegen die Entscheidung des Bundesamtes keine Klage erhoben haben und eine solche auch keine aufschiebende Wirkung hätte (vgl. § 75 AsylVfG), ist ihre Ausreisepflicht sofort vollziehbar geworden.

Die Antragsteller erfüllen auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, denn sie haben wegen des bisherigen Krieges in Bosnien-Herzegowina bis zum 30. März 1996 befristete Duldungen erhalten. Ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung stehen mithin Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten haben.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG gelten entgegen der Auffassung des Antragsgegners im vorliegenden Fall nicht die §§ 3 bis 7 AsylbLG und damit das in § 3 dieses Gesetzes geregelte Sachleistungsprinzip, sondern es finden die Bestimmungen des BSHG entsprechende Anwendung. Dies betrifft Art, Form und Maß der zu gewährenden Hilfe (vgl. OVG Bautzen, Beschluß vom 8. Dezember 1994, NVwZ - Beilage 4/1995, S. 25; VGH Mannheim, Beschluß vom 8. April 1994, NVwZ - Beilage 5/1994, S. 34; VGH München, Beschluß vom 11. April

1994, NVwZ - Beilage 5/1994, S. 36; OVG Greifswald, Beschluß vom 26. Mai 1994, NVwZ - Beilage 6/1994, S. 46; HessVGH, Beschluß vom 23. März 1994, NVwZ - Beilage 4/1994, S. 27).

Nach den §§ 120 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt auch an Ausländer außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts legt das Gesetz damit die Form der Sozialhilfe (vgl. § 8 Abs. 1 BSHG) für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluss von Ermessen (vgl. § 4 Abs. 2 BSHG) für den Regelfall auf eine schematisierte, betragsmäßig fixierte Geldleistung fest (BVerwG, Beschluß vom 25. November 1993 - NVwZ 1994, 1213). Eine Abweichung auch von der Form der Geldleistung setzt voraus, daß dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Einen Anspruch auf Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form einer Geldleistung nach Regelsätzen haben im Regelfall auch die Anspruchsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, die - wie die Antragsteller - in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Ein Ermessen steht dem Sozialhilfeträger auch in diesem Fall nicht zu. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, daß es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft, in der die Antragsteller leben, nicht um eine der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG genannten Einrichtungen handelt. Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind - wie sich aus § 97 Abs. 4 BSHG ergibt - Einrichtungen, die der Pflege, Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen. Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber dient diesen Zwecken nicht, sondern der Unterbringung von Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen (vgl. OVG Bautzen, Beschluß vom 8. Dezember 1994, NVwZ - Beilage 4/95, S. 26).

Allerdings sieht § 2 Abs. 1 AsylbLG nur die entsprechende Anwendung des BSHG vor. Rechtsgrundlage der Leistungsgewährung bleibt das Asylbewerberleistungsgesetz. Daraus und aus dem Regelungszusammenhang des AsylbLG mit den Gesamtregelungen des sog. „Asylkompromisses“ vom 6.

Dezember 1992 hat das OVG Frankfurt/Oder die Schlußfolgerung gezogen, daß insbesondere der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und dem Fehlen eines Rechts zu einem Daueraufenthalt mit entsprechend verfestigten Lebensperspektiven bei dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG „auch bei der Ermessensentscheidung gem. § 4 Abs. 2 BSHG bzw. bei der Beurteilung der Frage Rechnung getragen werden kann, ob die „Besonderheiten des Einzelfalles“ es rechtfertigen oder gebieten, die Hilfe zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen zu bemessen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG)“ (OVG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 9. Februar 1995 - 4 B 332/94 - NVwZ - Beilage 6/95, S. 42).

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Rechtsfolgenverweisung des § 2 AsylbLG auf das BSHG führt sowohl nach ihrem eindeutigen Wortlaut als auch nach ihrer Entstehungsgeschichte zu einer beabsichtigten Differenzierung innerhalb des Kreises der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten. § 2 AsylbLG hat aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren (BT-Drucks. 12/5008, S. 15) Eingang in das Gesetz gefunden. In der Begründung zu § 1 a AsylbLG - dem heutigen § 2 - heißt u.a.:

...in Absatz 1 wird einleitend festgelegt, daß in diesen Fällen das BSHG entsprechend anzuwenden ist (...). Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe (...). Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des BSHG, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt (...). Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des BSHG auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörden oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur

kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind".

Hat der Gesetzgeber demnach den Personenkreis des § 2 AsylbLG hinsichtlich Art, Form und Maß der Leistung bewußt besser gestellt als die übrigen nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten, vermag der Umstand der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Abweichung von der nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Regelfall zwingenden Form der Geldleistung über die Annahme eines atypischen Einzelfalles gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG nicht zu begründen. Denn die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist nicht nur für den unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallenden Personenkreis, sondern für alle Asylbewerber der Regelfall (vgl. § 53 Abs. 1 AsylbLG). Die Differenzierung der Leistungsgewährung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft und daraus möglicherweise resultierende unterkunftsinterne Konflikte sind Folge einer generellen gesetzgeberischen Entscheidung und nicht individueller Umstände.

Stellt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft keinen Umstand des Einzelfalles dar, der nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG eine Abweichung von der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld gebietet, so kann der zuständige Sozialhilfeträger - hier des Landes - Kreises - auch nicht aufgrund der zur Durchführung des AsylbLG ergangenen „Hinweise“ des Landesamtes für Soziales und Familie in Suhl vom 2. August 1994, wonach „das Prinzip der Sachleistungen bei der Ernährung“ bestehen bleibt, von der Hilfestellung in Geld abweichen. Diese „Hinweise“ vermögen den Sozialhilfeträger nicht zu binden, denn er hat nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG die Bedarfssituation im Einzelfall zu überprüfen, wenn er von der Hilfestellung in Geld abweichen will.

Soweit das Verwaltungsgericht im vorliegende Fall hinsichtlich des Maßes der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG eine Abweichung in Höhe von

10 % der Regelsätze für gerechtfertigt gehalten hat, weil die Antragsteller wegen ihrer Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft geringere Aufwendungen haben, ist nicht erkennbar, daß diese Abweichung zu gering bemessen wäre. Der Antragsgegner hat hierzu nichts vorgetragen.

Da der Antragsgegner mit seiner Beschwerde erfolglos bleibt, hat er gem. § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist gem. § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. OVG Hamburg, Beschluß vom 27. Juni 1994 - Bs IV 83/94 -; OVG Münster, Beschluß vom 3. März 1994 - 8 B 174/94 -).

Hinweis: Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Aschke

Lenhart

Preetz